NEULATEINISCHES JAHRBUCH

JOURNAL OF NEO-LATIN LANGUAGE AND LITERATURE

Herausgegeben von
MARC LAUREYS UND KARL AUGUST NEUHAUSEN

Band 18
2016

STEPHANO HEID

d. d.

K. A. N.

Olms-Weidmann
Hildesheim · Zürich · New York
2016

Bonnae m. Dec. MMXVI

Zu den Rücktrittserklärungen der Päpste Cölestin V. und Benedikt XVI.: Philologischer Vergleich der beiden singulären lateinischen Dokumente

A. EINLEITUNG

1. Ausgangspunkt des Beitrags

Zur lateinisch abgefassten spektakulären Rücktrittserklärung Papst Benedikts XVI. am 13. Februar 2013 habe ich bisher drei Beiträge veröffentlicht:

(1) „Infolge des vorgerückten Alters" und andere gravierende Fehler: Philologische Kritik der offiziellen deutschen Übersetzung der lateinisch abgefassten Rücktrittserklärung Papst Benedikts XVI., in: Pro Lingua Latina 14 (2013), S. 18–23.

(2) Nochmals zum Text und zur Rezeption der lateinischen Rücktrittserklärung Papst Benedikts XVI.: Eine Bilanz aus neulateinischer Sicht (mit einem lateinischen Schreiben des Vatikans), in: Neulateinisches Jahrbuch 15 (2013), S. 311–344.

(3) Epilog zur philologischen Interpretation der lateinischen Rücktrittserklärung Papst Benedikts XVI. (mit einem neuen lateinischen Schreiben des Vatikans), in: Neulateinisches Jahrbuch 16 (2014), S. 373–379.

Diese Abhandlungen wurden am 1. Februar 2015 – kurz vor dem 2. Jahrestag der Verzichtserklärung Benedikts XVI. – von Stefan Heid, dem Direktor des Römischen Instituts der Görres-Gesellschaft, mit einem Vorwort und einer Einleitung ins Internet gestellt.[1] Hinzugefügt wurde dieser Sammlung der dritte lateinische Brief, den ich wenige Wochen vorher (am 5. Januar 2015) an den emeritierten Papst gesandt hatte, und das 14 Tage später vom Vatikan expedierte lateinische Antwortschreiben. Diese zwei bisher nur auf elektronischem Wege verbreiteten Briefe werde ich zusammen mit meiner neueren lateinischen Korrespondenz mit dem emeritierten Papst Benedikt XVI. später in einer Druckfassung an anderem Ort publizieren.

2. Anlass und Zielsetzung der folgenden Darlegungen

Unberücksichtigt blieb in meinen bisherigen Publikationen zur *renuntiatio* Papst Benedikts XVI. das einmalige historische Faktum, dass vor ihm als erster und einziger Papst in der fast 2000jährigen Geschichte der römisch-katholischen Kirche Cölestin V. (1209/10–1296), der ‚Engelpapst',[2] freiwillig

---

[1] http://www.goerres-gesellschaft-rom.de/roemische-notizen/11-allgemein.

[2] Vgl. die grundlegende Monographie von Peter Herde: Cölestin V. (1294) (Peter von Morrone) – Der Engelpapst …, Stuttgart 1981 (= Päpste und Papsttum, Bd. 16).

sein Amt niederlegte, und zwar wie Benedikt XVI. im hohen Alter von rund 85 Jahren: am 13. Dezember 1294, nur fünf Monate nach dem Beginn seines Pontifikats (5. Juli 1294) und anderthalb Jahre vor seinem tragischen Tod (am 19. Mai 1296). Neue Perspektiven einer Interpretation des Amtsverzichts Papst Benedikts XVI. eröffnet daher ein Rückblick auf die vor nunmehr genau 722 Jahren verfasste, heute jedoch allgemein unbekannte und offenbar noch nie unter philologischen Aspekten betrachtete lateinische Abdankungsurkunde Papst Cölestins V.

Den Anstoß zu einer vergleichenden Untersuchung der beiden einzigartigen lateinischen Dokumente der Papstgeschichte gab der Traktat „Il mistero del male – Benedetto XVI e la fine dei tempi", den der italienische Philosoph Georgio Agamben bereits im Mai 2013 – drei Monate nach Benedikts Rücktritt – veröffentlichte[3] und dessen deutsche Ausgabe von Andreas Hiepko mit dem Doppeltitel „Das Geheimnis des Bösen – Benedikt XVI. und das Ende der Zeiten" zwei Jahre später erschien.[4]

Es ist jedoch hier nicht meine Absicht, mich mit Agambens philosophischen und theologischen Spekulationen über Motive, Hintergründe und Folgen des Rücktritts Benedikts[5] oder gar mit seinen Vorstellungen von einem modernen lateinischen Reich (ohne Länder des außerromanischen Sprachraums) auseinanderzusetzen;[6] es genügt, Papst Benedikts XVI. lateinische Erklärung vom 11. Februar 2013 richtig zu übersetzen, um zu verstehen, warum er tatsächlich geradezu verpflichtet war, von seinem Amt zurückzutreten. Gleichwohl verdient Agambens Essay „Il mistero del male" hier unter zwei Aspekten besondere Beachtung:

(a) Auf Grund sicherer Indizien gelangte Agamben zu der – eigentlich schon von vornherein sehr naheliegenden – Überzeugung, dass sich Benedikt bei seiner Verzichtserklärung bewusst am historischen Vorbild Papst Cölestins V. als dem einzigen Beispiel einer freiwilligen Niederlegung des Amtes des Summus Pontifex in der langen Reihe der römischen Päpste orientierte;[7] so hebt

[3] Roma-Bari 2013 (Edizione Laterza).

[4] Berlin 2015, Verlag Matthes und Seitz (= Fröhliche Wissenschaft 066).

[5] Vgl. z.B. Jan Paul Klünder im Rezensionsforum „literaturkritik.de" (14. 08. 2015).

[6] Vgl. z.B. Jürgen Kaube in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 16. Mai 2013, Nr. 112, S. 25.

[7] Die dauerhafte Aktualität Cölestins V. und die starke Faszination, die er als ‚Engelpapst' wie kaum ein anderer Papst bis ins 20. Jahrhundert ausübte (so dass er sogar zu einer ‚alternativen' Papstfigur stilisiert wurde), zeigte W. Inkamp in einem Aufsatz, auf den mich Stefan Heid hinwies: „Cölestin V., ein Papst zwischen historischer Realität und kirchenpolitischer Legende", in: Römische Quartalschrift 78 (1983), S. 127–133. Inkamp erinnerte an das Pontifikat Papst Pauls VI. (1963–1978) und die Wirkung seines Besuchs im Geburtsort Cölestins V. (a.a.O. S. 131) : „Seit Papst Paul VI. durch seinen Besuch in Fumone

Agamben bereits am Anfang seines Traktats (S. 5) hervor:

„Siamo convinti, infatto, che, compiando il „gran rifiuto", Benedetto XVI ha dato prova non di viltà ..., ma di un coraggio che acquista oggi un valore esemplari [sic!]. ... E questo acquista tutto il suo peso, se si recorda che il 28 aprile 2009 Benedettoo XVI aveva deposto proprio sulla tomba di Celestino V a L'Aquila il pallio che aveva ricevuto al momento dell'investitura, a prova che la decisione era stata meditata. Celestino V aveva motivato la sua abdicazione quasi con le stesse parole di Benedetto XVI. ..."

(b) Im Anhang seiner kleinen Schrift (S. 42–47) präsentiert daher Agamben – und dementsprechend auch Hiepko in seiner deutschen Ausgabe (S. 62–67) – die lateinischen Originaltexte der Rücktrittserklärungen Cölestins V. und Benedikts XVI. jeweils mit einer italienischen bzw. deutschen Übersetzung. Beide Interpreten – Agamben und Hiepko – geben jedoch merkwürdigerweise nicht die Quelle an, der sie ihre Fassung des lateinischen Textes von Cölestin V. entnommen haben. Vor allem ist zu bedauern, dass Agambens Behauptung, Papst Cölestin V. habe seine Abdankung mit fast denselben Worten begründet wie über 700 Jahre später Benedikt XVI., viel zu knapp, ungenau und einseitig ist, da er sich darauf beschränkt, willkürlich nur zwei begriffliche Parallelen zwischen Cölestins und Benedikts Erklärungen herauszugreifen und oberflächlich zu umreißen, ohne zugleich auf die wesentlichen Unterschiede der zwei lateinischen Texte aufmerksam zu machen: „... parlando di „debolezza di corpo" (*debilitas corporis;* Benedetto XVI ha invocato una diminuzione del „vigore del corpo", *vigor corporis*) e di „infermitá della persona" (*infirmitas personae*)".

Hauptaufgabe muss es folglich hier sein, den lateinischen Text der *abdicatio* Cölestins V. und ihre Übersetzungen bei Agamben und Hiepko zu überprüfen, den Originaltext der Erklärung Cölestins V. zu ermitteln und insgesamt nach philologischen Kriterien zu analysieren, um damit die notwendige feste Grundlage eines Vergleichs zwischen der *renuntiatio* Benedikts XVI. und jener Cölestins V. zu schaffen. Eine Kontrolle insbesondere der deutschen Version des Cölestin-Textes ist zudem deshalb angebracht, weil Hiepko die vom Vatikan verbreitete fehlerhafte deutsche Übersetzung der Rücktrittserklärung Benedikts XVI. unverändert übernahm, ohne auf die gravierenden Unstimmigkeiten dieser offiziellen deutschen Version hinzuweisen.[8]

---

am 1.9.1969 das Andenken Cölestins V. besonders hervorhob ..., wollten Gerüchte nicht verstummen, die auch dem Montini-Papst Rücktrittsabsichten zuschrieben. Diese Gerüchte hielten sich bis zum Vorabend seines 80. Geburtstages."

[8] Zur Kritik an dieser deutschen Übersetzung vgl. meine eingangs zitierten drei Spezial-

B. HAUPTTEIL

Nach Agamben/Hiepko lautet Cölestins Abdankungsurkunde folgendermaßen:

> *Ego Caelestinus Papa Quintus motus ex legittimis causis, idest causa humilitatis, et melioris vitae, et coscentiae illesae, debilitate corporis, defectu scientiae, et malignitate Plebis, infirmitate personae, et ut praeteritae consolationis possim reparare quietem; sponte, ac libere cedo Papatui, et expresse renuncio loco, et Dignitati, oneri, et honori, et do plenam, et liberam ex nunc sacro coetui Cardinalium facultatem eligendi, et providendi duntaxat Canonice universali Ecclesiae de Pastore.*

Offenbar stammt diese Textfassung aus dem – von Agamben/Hiepko jedoch nicht genannten – grundlegenden kirchengeschichtlichen Werk von Odorico Rinaldi (1595–1671), das den Zeitraum von 1198 bis 1534 umfasst:[9] Annales Ecclesiastici ab anno quo desinit Card. Baronius M.C.XCVIII usque ad annum M.D.XXXIV continuati ab Odorico Raynaldo, tom. 14, Rom 1648 (Nachdruck Köln 1692), S. 466, Nr. 20. In diesem Abschnitt der historischen Darstellung des Pontifikats Cölestins V. wird der Originaltext seiner Abdankung (*abdicationis forma*) wörtlich zitiert und durch Kursivdruck besonders hervorgehoben.[10]

> *Ego Caelestinus Papa V. motus ex legitimis causis, id est causa humilitatis, & melioris vitae, & conscientiae illaesae, debilitate corporis, defectu scientiae, & malignitate plebis, & infirmitate personae, & ut praeteritae conscientiae vitae possim reparare quietem, sponte ac libere cedo papatui, & expresse renuntio loco & dignitati, oneri & honori, dans plenam & et liberam facultatem ex nunc sacro coetui Cardinalium eligendi, & providendi dumtaxat canonice Ecclesiae de Pastore.*

Obwohl der zeitliche Abstand zwischen Rinaldis Zitat der Rücktrittserklärung Papst Cölestins V. und dem tatsächlichen historischen Vorgang mehr als 350 Jahre beträgt, muss man davon ausgehen, dass Rinaldis Textfassung mit dem Originaltext der authentischen Verzichtserklärung Cölestins V. übereinstimmt; denn Rinaldi gilt allgemein als höchst zuverlässiger Gewährsmann, und ein anderes – früher zu datierendes – Dokument als das von ihm zitierte ist nicht überliefert. Ob allerdings Cölestin V. die lateinisch abgefasste Erklärung seines Verzichts auf das Papstamt selber geschrieben hat (was von vornherein sehr

---

untersuchungen.

[9] Auch diesen Hinweis verdanke ich Stefan Heid.

[10] Verkürzt zitiert wird dieser Text – zusammen mit anderen lateinischen Dokumenten zum Pontifikat Papst Cölestins V. – auch von August Potthast in: Regesta Pontificum Romanorum inde ab a. post Christum natum MCXCVIII ad a. MDXXXIV, vol. 2, Berlin 1875, S. 1221–1222.

unwahrscheinlich ist)[11] oder ob vielmehr der Kardinal Benedetto Caetani, der einflussreichste Ratgeber Cölestins – und sein Nachfolger als Papst Bonifaz VIII. –, der Autor dieses lateinischen Textes war (was bereits Zeitgenossen vermuteten),[12] spielt hier keine Rolle: Auf jeden Fall handelt es sich hierbei um ein ins Ende des 13. Jahrhunderts zu datierendes erstrangiges Dokument der Papstgeschichte, das bis zum 11. Februar 2013, als Benedikt XVI. sein päpstliches Amt niederlegte, als singulär galt und das somit für Benedikts eigene Rücktrittserklärung als das einzige bekannte historische Modell in Betracht kam, so dass sich eine Synkrisis der beiden Zeugnisse, mit denen Cölestin V. und Benedikt XVI. jeweils die Beendigung ihres Pontifikats verkündeten, geradezu aufdrängt.

Gegenüber dem von Rinaldi referierten Originaltext der Abdankungsurkunde Cölestins V. weist die Textfassung bei Agamben und Hiepko neben eher geringfügigen Unstimmigkeiten – wie einigen Druckfehlern („legittimis", „idest", „coscientiae illesae", „renuncio", und „duntaxat") , unzutreffenden Großschreibungen („Plebis", „Papatui", „Dignitati" und „Canonice"), einer irreführenden Interpunktion (Semikolon statt Komma vor *spon*te) sowie der Auflösung der Ordinalzahl („Quintus") und der Ligaturen („&") – vor allem zwei relevante sachliche Veränderungen auf: (1) die Weglassung der Wortform *vitae* nach *praeteritae consolationis* und (2) die Umwandlung der Partizipialform *dans* in den Hauptsatz „et do". Inwiefern sich diese Abweichungen von der Originalversion, wie sie Rinaldi bietet, auf das Verständnis des Sinngehalts des Satzgefüges auswirken, kann nur eine genaue Analyse der gesamten Struktur des Textes und der Argumentation Cölestins V. klären.

Schon auf den ersten Blick fallen die erheblichen äußeren und formalen Unterschiede zwischen den Rücktrittserklärungen Cölestins V. und Benedikts XVI. auf: Während Benedikts „Declaratio" vom 11. Februar 2013 aus acht z.T. langen Hauptsätzen (mit mehreren eingeschobenen Nebensätzen) besteht, die jeweils kunstvoll aufgebaut und logisch miteinander verknüpft sind (wobei den Mittelpunkt drei nach dem klassischen System des Syllogismus gestaltete Sätze bilden), beschränkte sich Cölestin V. auf einen einzigen, in der Druckfassung nur neun Zeilen einnehmenden Satz, der zwar nicht eine so anspruchsvolle Konstruktion und ein so hohes literarisches Niveau erkennen lässt wie die Erklärung Benedikts XVI., aber dennoch klar und übersichtlich gegliedert ist, wie folgende Aufteilung und Zuordnung der

---

[11] So bemerkt Rinaldi (wie oben mit Anm. 9) nach dem Zitat der *forma abdicationis* Cölestins V. *Huiusmodi porro formam ab ipso Coelstino compositam non fuisse indicat Jacobus Cardinalis his versibus* … (es folgen 5 lateinische Hexameter).

[12] Ausdrücklich bestätigt wird diese Annahme von Rinaldi: *Illum* (sc. *auctorem*) *fuisse Benedictum Cajetanum Cardinalem existimatum est.*

einzelnen Elemente des Gedankengangs veranschaulicht:

Ego Caelestinus Papa V.
motus ex legitimis causis, id est
causa humilitatis et melioris vitae et conscientiae illaesae,
debilitate corporis, defectu scientiae et malignitate plebis et
infirmitate personae,
et ut praeteritae consolationis vitae possim reparare quietem,
sponte ac libere cedo papatui et expresse renuntio loco et dignitati, oneri et honori,
dans plenam et liberam ex nunc sacro coetui Cardinalium facultatem
eligendi et providendi dumtaxat canonice universali Ecclesiae
de Pastore.

Am Anfang steht – gemäß den Regeln der normativen lateinischen Grammatik – das Subjekt des Satzes (*Ego Caelestinus Papa V.*), direkt darauf folgt ein attributivisches Partizip im Perfekt des Passivs (*motus*) in kausalem Sinne und daher mit dem Zusatz *ex legitimis causis* sowie Erläuterungen dieser ‚legitimen Gründe' in drei Gruppen: (1) mit drei von *causa* abhängigen substantivischen Genitivformen, (2) vier substantivischen Ablativformen mit jeweils davon abhängiger substantivischer Genitivform und (3) einem mit *ut* eingeleitetem Finalsatz. Im Mittelpunkt des Satzes stehen als die beiden zentralen Aussagen die Prädikate *cedo papatui* und *renuntio loco et dignitati, oneri et honori* mit den adverbialen Ergänzungen *sponte ac libere* und *expresse.* Parallel zum PPP *motus* folgt eine attributivische Partizipialform des Präsens (*dans*), die aber im Gegensatz zu *motus* keine kausale, sondern eine modale Funktion (‚indem') erfüllt und entsprechend der Aktionsart des Verbs *dare* (‚geben') ein Dativ- (*sacro coetui Cardinalium*) und ein Akkusativobjekt (*plenam ... facultatem*) nach sich zieht, von dem zwei Gerundien (*eligendi et providendi*) abhängen, wobei die Verbalform *providendi* mit den zugehörigen letzten sechs Wörtern des Satzes verbunden ist. Die folgenden Einzelerklärungen zu allen Bestandteilen des Textes sollen das Verständnis der Disposition und inneren Kohärenz der gesamten Argumentation Cölestins V. vertiefen.

Ego Caelestinus Papa V.:

Im Gegensatz zum Verfahren Papst Benedikts XVI., der seine öffentliche Rücktrittserklärung am 11. Februar 2013 ohne Nennung seines Namens vortrug und ihn lediglich am Ende seiner *declaratio* angeben ließ (*Ex Aedibus Vaticanis ... BENEDICTUS PP XVI.*), setzte Cölestin seine Person, seinen Namen und seine Amtsbezeichnung wirkungsvoll an den Anfang seiner *abdicatio.* Bemerkenswert ist dabei auch, dass Cölestin statt der in solchen päpstlichen Dokumenten sonst üblichen Pluralform (*Nos*) den Singular des Personalpronomens wählte: *Ego.* Der Unterschied ist wohl darauf zurückzu-

führen, dass Cölestin V. den Text seines Amtsverzichts nicht öffentlich vortrug (wie Benedikt XVI.), sondern nur schriftlich formulierte und veröffentlichen ließ.

motus ex legitimis causis:

Das Verb *movere,* das Kompositum *commovere* und synonyme Verben in Verbindung mit einem kausalen Ablativ wie *causa/causis* begegnen in der gesamten lateinischen Literatur außerordentlich oft, jedoch gewöhnlich – anders als hier – ohne eine Präposition. Mit dem vorangestellten Adjektiv *legitimis* hebt Cölestin mit Nachdruck hervor, dass alle im Folgenden aufgezählten acht Gründe für seinen Amtsverzicht als rechtmäßig anzuerkennen sind. Die hohe Anzahl dieser Gründe übertrifft die von Benedikt XVI. geltend gemachten Motive für die Niederlegung des päpstlichen Amts.

causa humilitatis et melioris vitae et conscientiae illaesae:

Hiepko übersetzt: „aus Gründen der Demut, des besseren Lebens und der Integrität des Gewissens". Diese Übersetzung enthält gravierende Fehler:

(1) *Causa* als Ablativ des Singulars bedeutet weder grammatisch noch sachlich dasselbe wie die Pluralform *causis* in der übergeordneten Junktur *ex multis causis*, sondern bezeichnet stets in finalem Sinne (‚um ... willen') nicht einen schon wirklich vorhandenen Grund, sondern im Gegenteil eine Absicht, etwas zu erreichen. Demnach bedeutet *causa humilitatis* nicht ‚aus Gründen der Demut', sondern ‚um der Demut willen', kennzeichnet also das für ihn erstrebenswerte Ziel, die Demut als eine der christlichen Kardinaltugenden zu erlangen und zu bewahren. Eine sprachlich-stilistische Abweichung von der Norm liegt hierbei lediglich insofern vor, als *causa* in der Regel hinter die betreffende Genitivform gerückt wird (Musterbeispiel: *sui purgandi causa*). Aber die Voranstellung von *causa* erklärt sich sich im vorliegenden Fall daraus, dass drei abhängige Genitivformen folgen, eine Platzierung hinter *conscientiae illaesae* infolgedessen unpassend wäre.

(2) Das gleiche wie für *causa humilitatis* gilt folglich auch für die folgende Junktur *melioris vitae.* Gemeint ist damit nicht generell ‚das bessere Leben', wie Hiepkos Übersetzung suggeriert, sondern speziell die Art des Lebens, das Cölestin V. vor seinem Pontifikat als Mönch und Abt geführt hatte und daher hier als die bessere – auch dem Papstamt vorzuziehende – Lebensform bezeichnet, zu welcher er demgemäß (wie er im folgenden Finalsatz ausdrücklich bestätigt) zurückkehren möchte.

(3) Verfehlt ist auch Hiepkos Übersetzung von *illaesae conscientiae* als der dritten von *causa* abhängigen Wortverbindung: „aus Gründen ... der Integrität meines Gewissens". Erstens darf man eine Verbalform wie *illaesae* (als Partizip des

passivischen Perfekts) nicht mit einem von einem anderen lateinischen Wort abgeleiteten abstrakten Begriff wie dem Substantiv ‚Integrität' wiedergeben, und zweitens erfüllt *illaesae* hier keine attributivische, sondern eine prädikative Funktion: Cölestins Absicht ist es, sein ‚Gewissen unverletzt' zu bewahren. Insofern bringt Agambens italienische Version die Intention Cölestins V. treffend zum Ausdruck: „ … per mantenere integra la mia coscienza."

debilitate corporis, defectu scientiae, et malignitate plebis et infirmitate personae:

Wie die vorher von *causa* abhängigen drei Genitive so bilden auch diese jeweils mit einem abhängigen Genitiv verbundenen und parataktisch aufeinander folgenden vier Ablative eine einheitliche Gruppe, erfüllen jedoch keine finale, sondern eine kausale Funktion, da Cölestin V. mit diesen Begriffen nicht (wie vorher) Zielsetzungen für sein nach dem Pontifikat zu führendes ‚besseres Leben' angibt, sondern schlagwortartig verschiedene Hauptmotive aufzählt, die ihn bewogen, auf sein päpstliches Amt zu verzichten.

Das erste der von Cölestin genannten konkreten Motive, *debilitas corporis* (‚Gebrechlichkeit des Körpers'), ist zugleich das einzige, das eine wörtliche und sachliche Übereinstimmung mit den Faktoren aufweist, die Benedikt XVI. angab, um zu begründen, warum er die schwere Bürde des Papstamtes nicht mehr zu tragen vermochte und deshalb zurücktreten musste: Benedikt beklagte die erhebliche Verminderung der notwendigen ‚Tatkraft seines Körpers' (*vigor corporis*). Der gemeinsame Hinweis auf ihre körperliche Schwäche gehört sicherlich zu den plausibelsten Argumenten der Rücktrittserklärungen Cölestins V. und Benedikts XVI., da ja beide Päpste zu diesem Zeitpunkt bereits 85 Jahre alt waren.

Die drei anderen von Cölestin V. geltend gemachten Gründe für seinen Rücktritt – ‚Mangel an Wissen' (*defectus scientiae*), ‚Böswilligkeit des Volkes' (*malignitas populi*) und ‚Unzulänglichkeit der Person' (*infirmitas personae*) – treffen auf Benedikt XVI. in keiner Weise zu. Zwar bat Benedikt XVI. in seiner Erklärung vom 11. Februar 2013 alle Mitbrüder um Verzeihung ‚für alle seine Mängel' (*pro omnibus defectibus meis*). Aber zu diesen ‚Defekten' gehörte gewiss nicht Benedikts ‚Mangel an Wissen': Die hervorragende Gelehrsamkeit, die den Theologen Joseph Ratzinger von allen anderen Kandidaten unterschied, war wohl ein Hauptgrund für seine Wahl zum Papst am 19. April 2005, und während seines fast achtjährigen Pontifikats konnte von einer ‚Böswilligkeit des Volkes' ebenso wie von einer ‚Unzulänglichkeit der Person' keine Rede sein. Wie Agamben und Hiepko dazu kommen konnten, *defectu scientiae* mit „a causa … del venir meno della conoscenza" bzw. ‚aus Gründen … der Schwächung meines Bewusstseins' zu übersetzen, ist rätselhaft.

ut praeteritae consolationis vitae possim reparare quietem:

Mit diesem Finalsatz greift Cölestin V. auf die in finalem Sinne aufzufassende Junktur *melioris vitae* zurück, um das ‚bessere Leben', zu dem er zurückkehren will, genauer zu beschreiben. Allerdings verstellt man sich von vornherein den Blick auf diesen sprachlichen und gedanklichen Zusammenhang, wenn man wie Agamben und Hiepko beim Zitieren des überlieferten Wortlauts – aus welchen Gründen auch immer (Flüchtigkeit?) – den Schlüsselbegriff *vitae* weglässt und infolgedessen sinnlose Wortverbindungen erzeugt: „affinché possa ritrovare la quiete della mia passata consolazione" bzw. „damit ich die Ruhe meines früheren Trostes wiedererlange". Gemeint ist hier in der Tat nicht etwa ein ‚früherer' oder ‚vergangener Trost', sondern vielmehr der Trost der *praeterita vita*, des ‚vergangenen Lebens', d.h. des geruhsamen Lebens, das Cölestin V. vor seinem Pontifikat als Mönch und Abt geführt hatte und jetzt wiederbeleben möchte. Mit der betonten Voranstellung des adjektivischen Partizips *praeteritae* (vor dem Bezugswort *vitae* und auch vor *consolationis*) verstärkt Cölestin wirkungsvoll die Erklärung seiner Absicht, nach dem Ende seiner päpstlichen Amtszeit sein ruhiges und trostspendendes vergangenes Leben wiederherstellen zu können.

Sponte ac libere cedo papatui et expresse renuntio loco et dignitati, oneri et honori:

Diese zwei mit *et* verbundenen und daher auf einer Stufe stehenden kurzen Hauptsätze enthalten die zentralen Kernaussagen Cölestins V., die alle notwendigen Bedingungen erfüllen, damit seine Erklärung, vom Papstamt zurücktreten zu wollen, offiziell anerkannt und damit rechtskräftig werden konnte:

(1) Mit *renuntiare* und folgendem Dativ benutzte Cölestin V. ebenso wie Benedikt XVI. den Terminus technicus für den Verzicht auf ein Objekt. Aber während Benedikt konkret angab, er verzichte speziell auf den ihm an einem bestimmten Tag und Ort anvertrauten Dienst des Bischofs von Rom (... *declaro me ministerio Episcopi Romae, Successoris Sancti Petri ... die 19 aprilis MMV commisso renuntiare)*, brachte Cölestin seinen Verzicht auf das gleiche Amt nur in allgemeiner Form zum Ausdruck, indem er zwei abstrakte Begriffspaare als Attribute des Ranges des römischen Papstes aneinanderreihte, um zu umschreiben, worauf er verzichtete: *locus et dignitas* (‚Platz und Würde'), *onus et honos* (‚Last und Ehre'). Mit dem in keiner modernen Sprache nachahmbaren Wortspiel *oneri et honori* erzielte Cölestin V. eine noch stärkere Wirkung als Benedikt XVI. mit seinem bildhaften Ausdruck *pondus ministerii* (‚schwere Bürde des Dienstes').

(2) Cölestin steigerte den Effekt seiner Aussage, indem er dem Schlüsselverb *renuntiare* – anders als Benedikt – ein synonymes anderes Verb ebenfalls mit

folgendem Dativobjekt voranstellte: *cedo papatui.* Im Sinne von ‚zurücktreten von' (hier: *papatui*) bedeutet *cedere* tatsächlich dasselbe wie *renuntiare*: ‚verzichten auf'. Im Unterschied zu Cölestin V. vermied Benedikt XVI. auch die Benutzung der allgemeinen Amtsbezeichnung *papatus* (‚Papstamt') und ersetzte sie durch einen konkreten Begriff, indem er entsprechend der von ihm verwendeten Umschreibung *ministeriium Episcopi Romae, Successoris Sancti Petri* einen Ausdruck vorzog, der an den ersten Papst in Rom erinnerte: *munus Petrinum* (‚Petrusamt').

(3) Entscheidend für die Durchschlagskraft der von Cölestin V. benutzten Termini *cedere* und *renuntiare* sind seine adverbialen Zusätze *sponte et libere* (‚aus eigenem Antrieb und frei') und *expresse* (‚ausdrücklich'). Wie Benedikt XVI. mit *plena libertate* (‚in voller Freiheit') als notwendiger Ergänzung zu *declaro me … renuntiare,* so verwendete Cölestin V. ebenfalls einen vom Stamm *liber-* abgeleiteten Ausdruck, und zwar statt des Substantivs *libertas* das Adverb *libere,* und verband es mit *sponte* (‚freiwillig'), so dass er die gleiche Wirkung erzielte wie Benedikt XVI. mit *plena libertate,* und erhöhte den Effekt seiner Selbstaussage mit dem Adverb *expresse* als Zusatz zu *renuntio,* während Benedikt durch den ausführlicheren prädikativen Zusatz *bene conscius ponderis huius actus* (‚im vollen Bewusstsein der Bedeutung dieses Aktes') der Erklärung seines freiwilligen Verzichts auf das Papstamt stärksten Nachdruck verlieh.

dans plenam et liberam ex nunc sacro coetui Cardinalium facultatem:

Wenn man wie Agamben (und ihm auch hier folgend Hiepko) die von Rinaldi bezeugte Partizipialform *dans* in den Hauptsatz „et do" („und ich gebe") umwandelt, hebt man diesen Satzteil unter grammatischen und sachlichen Aspekten auf dieselbe Stufe wie die vorgeschalteten zwei Hauptsätze *cedo papatui* und *renuntio loco* (etc.), so dass sich der Sinn des Satzteils wesentlich verändert. In Wirklichkeit jedoch leitet das Partizip *dans* keine neue Handlung ein, wie es bei *et do* der Fall wäre, sondern erfüllt vielmehr – wie prinzipiell jede derartige Form des Partizips des aktivischen Präsens – lediglich die Funktion, die übergeordneten allgemeinen Kardinalsätze *cedo papatui* und *renuntio loco* … in modalem Sinne (‚indem') zu erläutern, d.h. hier auf die Auswirkungen und praktischen Konsequenzen hinzuweisen, die sich aus der persönlichen Erklärung, auf das päpstliche Amt zu verzichten, zwangsläufig ergeben: Mit seinem Rücktritt erteilte Cölestin V. automatisch zugleich ‚der heiligen Versammlung der Kardinäle' (*sacro coetui Cardinalium*) die ‚volle und freie Möglichkeit' (*plenam et liberam … facultatem*), d.h. die Vollmacht, ‚ab sofort' (*ex nunc*) einen Nachfolger zu bestimmen. Benedikt XVI. wandte sich ebenfalls direkt an die Kardinäle, legte aber den Ort (das *Conclave)* und den Zeitpunkt (*a die 28 februarii MMXIII)* der Wahl seines Nachfolgers genauer fest, als Cölestin V. es wollte oder konnte.

eligendi et providendi dumtaxat canonice universali Ecclesiae de Pastore:

Mit *eligere* benutzt Cölestin wie Benedikt (*in eligendo* und *ad eligendum novum Summum Pontificem*) das typische Verb zur Bezeichnung des Vorgangs der Papstwahl, verwendet aber eine andere Konstruktion, indem er *eligere* mit *providere* verbindet und beide Verben jeweils als Gerundium von *facultatem* abhängen lässt. Hiepkos Übersetzung der letzten Bestandteile des Satzes („... nach kanonischem Recht einem neuen Hirten für die Universalkirche zu wählen") enthält daher mehrere sprachliche und sachliche Unstimmigkeiten:

(1) Die Verbformen *eligendi et providendi* bilden Gerundia, kein Gerundiv, wie Hiepkos Version voraussetzt; denn eine solche Interpretation des lateinischen Textes verlangt den Genitiv „novi Pastoris eligendi".

(2) Hiepkos Fehlübersetzung ist demnach darauf zurückzuführen, dass er die Junktur *de Pastore*, mit der Cölestin V. seine Rücktrittserklärung beendet hatte, auf das Gerundium *eligendi* bezog und diesem dann das Adjektiv *novus* (aus dem parallelen Text Benedikts XVI. ?) hinzufügte.

(3) Andererseits übersah Hiepko nicht nur das Adverb *dumtaxat*, sondern vor allem auch das Verb *providere*, das hier mit dem Dativobjekt *universae Ecclesiae* verbunden ist und daher ‚sorgen für' bedeutet, und verkannte infolgedessen den Sinn der Wortverbindung *providendi univers*ae *Ecclesiae* mit den eingeschobenen Wörtern *dumtaxat canonice*: Cölestin eröffnete mit seinem Rücktritt den Kardinälen die Möglichkeit, bei der Wahl seines Nachfolgers ‚für das Wohl der gesamten Kirche, und zwar genau nach kanonischem Recht, zu sorgen'. Benedikts XVI. Anliegen bei seiner Rücktrittserklärung war das gleiche, aber er brachte es mit anderen Worten zum Ausdruck.

Zum Abschluss der philologischen Kommentierung der *abdicatio* des Papstes Cölestin V. lege ich eine Übersetzung des gesamten Textes vor:

Ich, Papst Cölestin V.,
bewogen aus rechtmäßigen Gründen, das heißt
um der Demut und eines besseren Lebens willen sowie um mein Gewissen unverletzt zu bewahren,
wegen der Gebrechlichkeit meines Körpers, des Mangels an Wissen,
der Böswilligkeit des Volkes und der Unzulänglichkeit meiner Person
und um die Ruhe des Trostes meines vergangenen Lebens
wiederherstellen zu können,
trete aus eigenem Antrieb und freiwillig vom Papstamt zurück und
verzichte ausdrücklich auf den Rang und die Würde, die Last und die Ehre,
indem ich von nun an der heiligen Versammlung der Kardinäle die

volle und freie Möglichkeit gebe, zu wählen und für das Wohl der gesamten Kirche hinsichtlich ihres Hirten zu sorgen, und zwar genau nach dem kanonischen Recht.

C. SCHLUSS

Der philologische Vergleich der in gehobenem lateinischem Prosastil abgefassten Rücktrittserklärungen der Päpste Cölestin V. (1294) und Benedikt XVI. (2013) hat gezeigt, dass sie einerseits eine erheblich größere Anzahl an sachlichen Übereinstimmungen und Gemeinsamkeiten aufweisen, als Agamben mit seinem Hinweis auf nur eine einzige sprachliche Parallele feststellte, andererseits aber noch viel mehr wesentliche Unterschiede erkennen lassen. Unabdingbare Voraussetzung einer solchen Synkrisis ist allerdings, dass man die lateinischen Texte sorgfältiger und gewissenhafter interpretiert, als es Agamben und Hiepko bei ihrer so fehlerhaften Präsentation und Übersetzung der in geschliffenem Stil verfassten lateinischen Texte für notwendig hielten. Aus latinistischer Sicht ist es jedenfalls weiterhin wünschenswert, dass die römisch-katholische Kirche am Gebrauch der lateinischen Sprache als ihrer traditionellen Amtssprache auch in Zukunft festhält (wie im aktuellen Apostolischen Mahnschreiben *Amoris Laetitia*) und andererseits nicht nur die lateinischen Dokumente, die sie veröffentlicht, sondern ebenso auch ihre nationalsprachlichen Übersetzungen und wissenschaftlichen Interpretationen so korrekt sind, wie es nach den gültigen grammatischen Normen und allen anderen philologischen Kriterien erforderlich ist.[13]

Karl August Neuhausen Universität Bonn

[13] Für ihre gründliche Lektüre und Vorschläge zur Verbesserung des vorliegenden Aufsatzes danke ich besonders Walther Ludwig (Hamburg) und Klaus Müller-Salget (Innsbruck). Kurz nach der Fertigstellung meines Beitrags erschien das Buch ‚Benedikt XVI. Letzte Gespräche. Mit Peter Seewald' (München 2016). Die dort gedruckten autobiographischen Äußerungen des emeritierten Papstes darf man insgesamt als Bestätigung meiner Interpretationen zum Originaltext seiner *renuntiatio* vom 11. Februar 2013 ansehen.